

Firmenpensionsordnung

der

Stockhausen GmbH & Co. KG

i. d. Fassung vom 15. Dezember 1997

Firmenpensionsordnung

I. Grundsätze der neuen Versorgungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Firmenpensionsordnung gilt für Mitarbeiter von Stockhausen, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen und bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
2. Für Mitarbeiter, deren unbefristetes Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1986 begonnen hat, gilt die Firmenpensionsordnung in Verbindung mit der Betriebsvereinbarung über die Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung vom 1. Juli 1986.

§ 2 Versorgungsleistungen

Versorgungsleistungen werden gewährt als

1. Altersrente bzw. vorgezogene Altersrente,
2. Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente.

§ 3 Wartezeit

1. Der Anspruch auf Rentenleistungen entsteht, wenn der Mitarbeiter bei Eintritt des Versorgungsfalles mindestens 10 vollendete ununterbrochene Dienstjahre (Wartezeit) bei Stockhausen zurückgelegt hat.
2. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versorgungsfall nach der Probezeit durch einen Arbeitsunfall bei Stockhausen oder durch eine aus der Tätigkeit bei Stockhausen herrührende Berufskrankheit eintritt. Der Arbeitsunfall bzw. die Berufskrankheit muss von der Berufsgenossenschaft als entschädigungspflichtig anerkannt sein.

§ 4 Versorgungsträger

Die Firmenpension ist eine Leistung von Stockhausen.

II. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Versorgungsaufwand

1. Die Firmenpension bemisst sich nach dem von Stockhausen zur Verfügung gestellten Versorgungsaufwand.
2. Der Versorgungsaufwand beträgt
 - 2.1 1,5 % des versorgungsfähigen Einkommens bis zur halben
 - 2.2 2,5 % des versorgungsfähigen Einkommens zwischen der halben und der vollen und
 - 2.3 11,25 % des versorgungsfähigen Einkommens oberhalb der jeweiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 6 Versorgungsfähiges Einkommen

1. Als versorgungsfähiges Einkommen gilt das jeweils innerhalb eines Kalenderjahres von Stockhausen bezogene Arbeitseinkommen zzgl. Erfolgsprämie bzw. Sondervergütungen und Urlaubsgeld, aber ohne sonstige Einmalzahlungen.
2. Das versorgungsfähige Einkommen ist bei jedem Mitarbeiter auf den Betrag begrenzt, der die jeweilige jährliche Beitragsbemessungsgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung um DM 70.000,00 pro Jahr übersteigt.

Stockhausen ist in seiner Entscheidung frei, ob und um welchen Betrag es die Obergrenze anheben will.

Bei unterjährigem Ein- bzw. Austritt wird die für die Bestimmung des Versorgungsaufwands maßgebliche jährliche Beitragsbemessungsgrenze der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung anteilig angesetzt. Erfolgsprämie bzw. Sondervergütung und Urlaubsgeld werden bei unterjährigem Austritten mit dem Zahlbetrag des abgelaufenen Kalenderjahres anteilig berücksichtigt.

§ 7 Höhe der Firmenpension

Die Höhe der jährlichen Rentenleistungen ergibt sich aus dem bis zum Eintritt des Versorgungsfalles von Stockhausen insgesamt zur Verfügung gestellten Versorgungsaufwand, der mit 20 % verrentet wird.

III. Alters- und Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrenten

§ 8 Altersrenten

Altersrenten werden gewährt, wenn der Mitarbeiter wegen Pensionierung

1. nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Altersrente)
2. nach Vollendung des 60. Lebensjahres (vorgezogene Altersrente)

aus den Diensten von Stockhausen ausscheidet.

Die vorgezogene Altersrente kann auf Antrag auch ein Mitarbeiter erhalten, der noch in den Diensten von Stockhausen steht, zugleich aber Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

§ 9 Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente

1. Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente erhält der Mitarbeiter, der vor Erreichen der Altersgrenze aus den Diensten von Stockhausen ausscheidet, weil er infolge Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit auf Dauer nicht mehr imstande ist, seine Tätigkeit bei Stockhausen zu erfüllen.
2. Als Nachweis der dauernden Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gilt der Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Nachweis kann auch durch das Zeugnis eines von Stockhausen zu benennenden Arztes geführt werden.
3. Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente wird auch bei vorübergehender Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gewährt, wenn diese mindestens 1 Jahr dauern wird. In diesem Falle ist dem Mitarbeiter mit dem Leistungsbescheid eine kostenlose ärztliche Nachuntersuchung nach Ablauf des im ärztlichen Gutachten bezeichneten Zeitraumes anzuzeigen. Die Nachuntersuchung kann durch einen von Stockhausen zu benennenden Arzt vorgenommen werden.
4. Wer sich vorsätzlich oder grob fahrlässig berufs- oder erwerbsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Rentenleistungen.
5. Erlangt ein in den Ruhestand versetzter Mitarbeiter die Berufs- oder Erwerbsfähigkeit zurück, so entfallen die Rentenleistungen.

§ 10 Zurechnungszeit

Tritt der Versorgungsfall vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein, stellt Stockhausen zusätzlich den durchschnittlichen monatlichen

Versorgungsaufwand der letzten 12 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles für die bis zum Alter 55 noch fehlenden Monate zur Verfügung (Zurechnungszeit). Dieser Versorgungsaufwand wird ebenfalls mit 20 % verrechnet.

IV. Hinterbliebenenrente

§ 11 Leistungsarten

Die Firmenpension wird an Hinterbliebene als Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente gezahlt.

§ 12 Witwenrente

1. Verstirbt ein Mitarbeiter oder ein Rentenbezieher, so erhält seine Witwe eine Witwenrente. Die Witwenrente beträgt 60 % der Alters- oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente, die der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte.
2. Soweit die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente auf einer Zurechnungszeit nach § 10 der Firmenpensionsordnung beruht, ruht dieser Rentenanteil bei der Berechnung der Witwenrente, solange die Witwe unter 50 Jahre alt ist, sofern das Arbeitsverhältnis des Ehemannes nach dem 31. Dezember 1986 begründet wurde. Wurde das Arbeitsverhältnis des Ehemannes vor dem 01. Januar 1987 begründet, ruht der Rentenanteil, solange die Witwe unter 45 Jahre alt ist. Die Witwe erhält jedoch die volle Rente, wenn sie selbst berufs- oder erwerbsunfähig ist oder ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht.
3. Erreicht bei Witwen von Rentenbezieherern die Witwenrente zusammen mit etwaigen Waisenrenten nicht den Betrag der Alters- oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente, wird für die ersten drei Monate nach dem Sterbemonat die Witwenrente um den Unterschiedsbetrag aufgestockt.

§ 13 Wegfall der Witwenrente

1. Die Witwe hat keinen Anspruch auf Witwenrente, wenn die Ehe innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Ableben des Mitarbeiters geschlossen ist.
2. Ist die Ehe nach Eintritt der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitarbeiters geschlossen worden, gilt folgendes:
 - 2.1 Hat die Ehe 10 Jahre bestanden oder ist aus der Ehe ein Kind hervorgegangen, wird die volle Witwenrente gewährt.

- 2.2 Sind die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1 nicht gegeben, gelten folgende Regelungen, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung der Witwenrente rechtfertigen:
- a) Die Witwenrente wird voll gewährt, wenn die Witwe nicht mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Mitarbeiter ist;
 - b) bei Ehen, die zwischen dem 55. und 65. Lebensjahr des Mannes geschlossen worden sind, wird die Witwenrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre um 5 % gekürzt, höchstens jedoch um 50 %;
 - c) bei Ehen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Mannes geschlossen worden sind, wird die Witwenrente gekürzt (b), höchstens jedoch um 70 %;
 - d) nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 % der ungekürzten Witwenrente hinzugesetzt, bis der volle Betrag der Witwenrente wieder erreicht ist.
3. Im Fall der Wiederverheiratung der Witwe erlischt der Anspruch der Witwenrente mit dem Ablauf des Monats der Wiederverheiratung. Bei Wiederverheiratung wird eine Abfindung in Höhe des sechsunddreißigfachen Monatsbetrages der Witwenrente gezahlt.

§ 14 Witwerrente

1. Der Witwer einer verstorbenen Mitarbeiterin oder Rentenbezieherin erhält eine Witwerrente.
2. Auf die Witwerrente finden die Vorschriften dieser Firmenpensionsordnung über die Witwenrente entsprechende Anwendung.

§ 15 Waisenrente

1. Waisenrente erhalten die ehelichen oder diesen gleichgestellten Kinder eines verstorbenen Mitarbeiters bzw. Mitarbeiterin oder eines Rentenbeziehers bzw. Rentenbezieherin bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Für Kinder, die älter als 18 Jahre sind, wird Waisenrente auch gewährt, wenn sie infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen oder chronischer Krankheit von mehr als einjähriger Dauer nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, solange dieser Zustand dauert.

Die Waisenrente kann auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, solange sich die Waise noch in Berufsausbildung befindet, jedoch nicht über das 27. Lebensjahr hinaus.

2. Die Waisenrente beträgt
 - 2.1 für drei oder mehr Doppelwaisen zusammen 75 % zu gleichen Teilen der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits- oder Altersrente, die der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte; mindestens jedoch für jede Doppelwaise 12 % dieser Rente;
 - 2.2 für zwei Doppelwaisen 60 % der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits- oder Altersrente, die der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte;
 - 2.3 für eine Doppelwaise 50 % der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits- oder Altersrente, die der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte;
 - 2.4 für Halbweisen 12 % der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits- oder Altersrente, die der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte.

§ 16 Begrenzung der Hinterbliebenenrente

Übersteigt die Summe aller Witwen-, Witwer- und Waisenrenten den Höchstbetrag der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits- oder Altersrente, sind diese Renten verhältnismäßig zu kürzen. Sie erhöhen sich wieder bis zum Höchstbetrag, wenn während der Bezugsdauer eine dieser Renten endet.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Beginn, Fälligkeit und Ende der Rentenzahlungen

1. Zahlungen aus der Firmenpensionsordnung werden auf Antrag geleistet.
2. Die Alters-, Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrenten werden von dem Monat an gezahlt, der dem Eintritt des Versorgungsfalles folgt; die Zahlung der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Monat, der auf den Tod des Mitarbeiters oder Rentenbeziehers folgt.

Die Zahlungen werden in den jeweils in der Bundesrepublik geltenden Zahlungsmitteln geleistet, und zwar in der Regel in monatlichen, nachträglich fälligen Raten durch die Post oder durch Überweisung an eine Bank oder an eine sonstige Stelle.

3. Ein Anspruch auf Rentenzahlung besteht grundsätzlich nicht, sofern noch die vollen Dienstbezüge aus dem Arbeitsverhältnis gewährt werden.
4. Verbüßt der Berechtigte eine Freiheitsstrafe, ist Stockhausen berechtigt, für diese Zeit die Rente ganz oder teilweise denjenigen Angehörigen des Berechtigten zuzuweisen, die bei seinem Ableben Anspruch auf Rentenleistungen haben würden.

- 5. Rentenzahlungen enden mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für ihren Bezug nach dieser Versorgungsordnung weggefallen sind.

Hinterlässt ein Rentenbezieher bei seinem Tod keine bezugsberechtigten Hinterbliebenen, wird die Rente für den Sterbemonat demjenigen ausgezahlt, der nachweist, dass er die Beerdigungskosten gezahlt hat.

- 6. Die laufenden Leistungen aus der Firmenpensionsordnung der Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 1997 beendet worden ist, werden gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig geprüft und angepasst. Bei einer Anpassung werden die laufenden Leistungen unter Anrechnung auf die gesetzliche Anpassungsverpflichtung um mindestens 1 (ein) % erhöht für jedes zurückliegende Jahr seit dem Rentenbeginn bzw. der letzten Anpassung.

§ 18 Anzeigepflicht

Jeder Empfänger von Rentenzahlungen nach der Firmenpensionsordnung ist verpflichtet, Stockhausen jederzeit die von ihm zur Prüfung der Dauer und des Umfangs der Bezugsberechtigung geforderten Angaben, Bescheinigungen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere kann Stockhausen verlangen, dass vom Rentenempfänger periodisch ein Lebensnachweis vorgelegt wird.

Änderungen, die für den Fortbestand, die Beendigung oder die Höhe der Leistungen maßgebend sind, müssen Stockhausen unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden.

Die Unterlassung der Meldung berechtigt zur vorläufigen Einstellung der Rentenzahlung.

§ 19 Anrechnung sonstiger Zahlungen

Zahlungen in- und ausländischer Firmen, die anlässlich des Ausscheidens eines Mitarbeiters - sei es kraft Gesetzes, sei es freiwillig - geleistet werden (z. B. Entlassungsentschädigung, unverfallbare Rentenansprüche), werden insoweit auf die Rentenleistungen nach dieser Versorgungsordnung angerechnet, als die Dienstzeiten bei diesen Firmen von Stockhausen als versorgungsfähige Zeit im Sinne dieser Versorgungsordnung behandelt worden sind.

Bei nicht lebenslänglichen Zahlungen wird der zu berücksichtigende Rentenbetrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und dem Mitarbeiter schriftlich mitgeteilt.

§ 20 Verlust von Rentenleistungen

Ein Anspruch auf Alters-, Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente oder Hinterbliebenenrente besteht nicht, wenn der Mitarbeiter wegen einer groben Treuepflichtverletzung vom Unternehmen fristlos entlassen worden ist oder hätte entlassen werden können, oder bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses aus den genannten Gründen fristlos hätte entlassen werden können.

§ 21 Abtretung und Verpfändung

Verpfändungen oder Abtretungen der Ansprüche auf Rentenleistungen sind Stockhausen gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für Abtretungen laufender Zahlungen, die im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs erfolgen; über eine erfolgte Abtretung ist Stockhausen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 22 Änderung oder Beendigung der Firmenpensionsordnung

1. Stockhausen hofft und erwartet, diese Versorgungsordnung in Zukunft uneingeschränkt aufrechterhalten zu können; behält sich jedoch das Recht vor, die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Einführung dieser Versorgungsordnung maßgeblichen Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange der Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- 1.1 die wirtschaftliche Lage von Stockhausen sich nachhaltig wesentlich verschlechtert hat,
- 1.2 der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern, oder
- 1.3 die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Leistungen aus dieser Versorgungsordnung von Stockhausen gemacht werden oder gemacht worden sind, sich wesentlich ändern.

§ 23 Inkrafttreten

Die Firmenpensionsordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.